

---

**Persistenter Identifier:** 991084217\_0005  
**Titel:** Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 2547  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217\\_0005/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/)

# Ä m t l i c h e E r l a s s e

## Allgemeine Verwaltungssachen

### a) Für das Reich

#### 451. Annahme von Bewerbern für die Beamtenlaufbahn.

Im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers bin ich damit einverstanden, daß Bewerber für die Beamtenlaufbahn angenommen werden können, bevor die nach Nr. 2 DB. zu § 26 DBG.<sup>1)</sup> geforderte politische Begutachtung vorliegt. Voraussetzung ist, daß die übrigen Bedingungen (Deutschblütigkeit usw.) gegeben sind. Die Bewerber werden sofort entlassen, wenn die politische Begutachtung ergibt, daß sie die Bedingung des § 26 Abs. 1 Nr. 3 DBG. nicht erfüllen. Dies ist den Bewerbern im Fall ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis bei Antritt des Vorbereitungsdienstes zu eröffnen.

Berlin, den 17. Juli 1939.

Der Reichsminister des Innern.  
(Unterschrift.)

II SB 2672/39 - 6150 a.

\* \* \*

Abchrift zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlaß wird n u r in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 7. August 1939.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.  
Z II a 14510/39.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 449.)

#### 452. Ausweise.

(1) Ich ermächtige die Leiter der nachgeordneten Behörden meines Geschäftsbereichs, auf Antrag den Beamten ihrer Dienststellen Ausweise nach nachstehendem Muster 1 auszustellen, soweit ein Bedürfnis hierfür besteht. Die Ausstellung von Ausweisen an die Leiter der Behörden erfolgt durch die nächsthöhere Dienststelle. Die Ausstellung von Ausweisen auf Grund der Runderlasse vom 12. Oktober 1936 (RMBl. S. 1373), vom 25. Januar 1938 (RMBl. S. 185) und vom 1. Juni 1938 — I Ra 810/38g - 300 — (nicht veröffentlicht) wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die Ausweise sind auf braunem Schreib- leinen gedruckt.

(3) Über die ausgestellten Ausweise sind Verzeichnisse nach Muster 2 zu führen. Der Vordruck ist so eingerichtet, daß jede freiwerdende Nummer wieder verwendbar ist. Im übrigen bleibt die

Einrichtung den Ausstellungsbehörden überlassen (z. B. Nichtbenutzung einzelner Spalten, Einteilung nach Beamtenarten oder nach Buchstaben usw.).

(4) Die Ausweise sind mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses und — soweit das Verzeichnis nach Buchstaben eingeteilt ist — mit dem entsprechenden Buchstaben zu versehen.

(5) Der Empfang des Ausweises ist vom Inhaber schriftlich zu bestätigen. Die Empfangsbestätigung (Muster 3) ist zu den Personalakten zu nehmen.

(6) Im Ausweis ist keine dauernde Gültigkeit auszusprechen. Es bleibt dem Inhaber überlassen, die Ausstellung eines neuen Ausweises unter Rückgabe des bisherigen zu beantragen, wenn dieser infolge eingetretener Veränderungen der Wirklichkeit nicht mehr entspricht.

(7) Beim Ausscheiden des Ausweisinhabers (Versezung zu einer anderen Behörde, Versezung in den Ruhestand, Entlassung, Tod) ist der Ausweis sofort einzuziehen und zu vernichten. Das Verzeichnis ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Bei Änderungen der Amtsbezeichnung sind Ausweis und Verzeichnis zu berichtigen.

(8) Der Verlust eines Ausweises ist sofort der vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen. Diese hat Ermittlungen anzustellen und gegebenenfalls die Ungültigkeitserklärung in dem zuständigen Amtsblatt in kurzer Form bekanntzugeben.

(9) Die Vordrucke sind bei der Reichsdruckerei in Berlin SW 68, Dranienstraße 90-94, zu bestellen. Soweit Vordrucke für das Verzeichnis (Ziffer 4) und für die Empfangsbescheinigung (Ziffer 6) vorhanden sind, die nur unwesentlich von den Mustern 2 und 3 abweichen, können sie aufgebraucht werden.

(10) Ein zweites Stück des für den Ausweis verwendeten Lichtbildes ist, soweit solche Lichtbilder bisher noch nicht zu den Personalakten eingereicht sind, zu den Personalakten zu nehmen.

(11) Die Kosten für die Vordrucke sind unter den sächlichen Verwaltungsausgaben (Geschäftsbedürfnisse) zu verrechnen. Eine Erstattung von Kosten aus der Reichskasse kommt nicht in Frage.

Berlin, den 21. Juni 1939.

Zugleich im Namen des Stellvertreters des Führers:  
Der Reichsminister des Innern.

(Unterschrift.)

II SB 2401/39 - 6317 c.

\* \* \*

Abchrift zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlaß wird n u r in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 7. August 1939.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 14543.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 449.)

\*

<sup>1)</sup> Vgl. RMBl. 1937 I S. 669.